

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Wiesbaden - Berlin

---

P r o s p e k t

tur die Zulassung zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse,

Frankfurt am Main

von

DM 200.000.000,00 Inhaber-Genußscheine

mit Ausschüttungsberechtigung für das Geschäftsjahr 1986

- Wertpapier-Kenn-Nr. 804 290 -

Verbriefte in einer Sammelurkunde ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden;  
kleinste handelbare Stückelung: DM 100, oder ein Mehrfaches davon.

(Unter Hinweis auf den im Juli 1985 veröffentlichten Prospekt der  
Deutschen Pfandbriefanstalt)

Ausstattung der Genußscheine

Stückelung: Der Gesamtnennbetrag der Inhaber-Genußscheine ist eingeteilt in  
2.000.000 Genußscheine mit einem Nennbetrag von jeweils  
DM 100,--.

Ausschüttung: Jeder Genußscheininhaber erhält für die Überlassung des Kapitals  
eine jährliche Vergütung von 7,5 % seines jeweiligen Nennbetrags.  
Die Vergütung wird jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem  
Tag der ordentlichen Hauptversammlung fällig, erstmals 1987 für  
das Geschäftsjahr 1986 in voller Höhe. Die Vergütung entfällt,  
wenn und soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen würde.

Laufzeit: Das Genußrechtsverhältnis ist mit dem Ende des Geschäftsjahres  
2010 befristet.

**Kündigung:** Eine Kündigung durch den Inhaber ist ausgeschlossen. Die Deutsche Pfandbriefanstalt (DePfa) kann die Genußscheine mit einer Frist von mindestens 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31. Dezember 1991.

**Teilnahme am  
verlust/  
Nachholung der  
Vergütung:** Weicht die DePfa einen Bilanzverlust aus, so sind das Genußrechtskapital und die Rücklage im Verhältnis ihrer Nennbeträge abzuschreiben. In den Folgejahren ist vorrangig vor der Dotierung von Rücklagen zunächst das um die Abschreibungen verringerte Genußrechtskapital (Buchwert) wieder auf den Nennbetrag aufzufüllen und dann eine ausgefallene Vergütung nachzuholen, wenn und soweit dadurch kein neuer Bilanzverlust entsteht.

**Weitere  
Ausstattung:** Die Genußscheine verbriefen keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie kein Bezugsrecht auf neue Genußscheine und keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der DePfa im Falle ihrer Auflösung.

**Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen der DePfa, welche die Genußscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genußscheininhaber bedarf es nicht.

Die Deutsche Pfandbriefanstalt - im folgenden auch Bank genannt - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesministers der Finanzen. Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden und Berlin.

Die Bank wurde durch Gründungsurkunde des Preussischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1922 unter dem Namen "Preussische Landespfandbriefanstalt" errichtet. Unter Berücksichtigung der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse wurde der Name der Bank im Jahre 1951 in Deutsche Pfandbriefanstalt geändert.

Das Bundeskabinett hat mit Beschluß vom 12. März 1986 den Bundesminister der Finanzen beauftragt, ein Gesetz zur Umwandlung der Bank in eine Hypothekenbank AG vorzubereiten.

#### Geschäftsaufgaben

Die Bank gewährt nach Maßgabe ihrer Satzung Kredite zu günstigen Bedingungen, insbesondere für den Wohnungs- und Städtebau; zu den Krediten für den Wohnungs- und Städtebau rechnen auch Kommunaldarlehen.

Die Bank ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen. Die Übernahme solcher Beteiligungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Die zur Ausleihung erforderlichen Mittel beschafft sich die Bank insbesondere durch Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen.

Die Bank untersteht dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen Öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung vom 8. Mai 1963 (BGBl. I S. 312, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584)).

Die staatliche Aufsicht übt als Aufsichtsbehörde der Bundesminister der Finanzen aus.

Die laufende Überwachung der Bank übt derzeit der stellvertretende Staatskommissar, Herr Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen Dr. Helmut Raida, aus.

Die ordnungsgemäße Deckung der ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen überwacht als Treuhänder Herr Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen Ernst Knebel. Der Stellvertreter des Treuhänders ist Herr Bundesbankdirektor a. D. Dr. Siegfried Bürger.

Das bis zum Höchstsatz von 6 % verzinsliche Grundkapital der Bank besteht:

1. aus einer Stammeinlage des Bundes,
2. aus Stammeinlagen von Sondervermögen des Bundes,
3. aus denjenigen Stammeinlagen, mit welchen sich andere öffentliche Körperschaften und Anstalten oder solche Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist (z.B. die als staatliche Treuhändertellen für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen tätigen Heimstättengesellschaften) oder die Organisationen der Wohnungswirtschaft am Grundkapital der Bank beteiligen.

#### Organe

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

Der Vorstand, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, setzt sich zur Zeit zusammen aus den Herren

Dr. jur. Ludwig S c h o r k, Präsident, Wiesbaden

Dipl.-Kaufmann Horst W i l h e l m, Vizepräsident, Wiesbaden

Dr. jur. Claus S t e i n e r, Wiesbaden

Rechtsanwalt Edgar M e i s t e r, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Seine Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde berufen. Dem Verwaltungsrat gehören zur Zeit an:

Vorsitzender:

Dr. Otmar Emminger, Präsident der Deutschen Bundesbank i. R.  
Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender:

Kurt Schulte, Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Karlsruhe

Stellvertretender Vorsitzender:

Friedrich Bode, Generaldirektor  
vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Beamten-Versicherung  
Wiesbaden

Dr. Richard Brantner, Mitglied des Vorstandes der Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Frankfurt am Main

Konrad Carl, Vorsitzender der IG Bau-Steine-Erden  
Frankfurt am Main

Heinrich Franke, Präsident der Bundesanstalt für Arbeit  
Nürnberg

Günther Fuchs, Ministerialdirigent a. D.  
Wachtberg-Pech

Paul Kottendorf, Dipl.-Volkswirt, Geschäftsführer der  
Aachener Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH  
Köln

Dr. Wolfram Langer, Staatssekretär a. D.  
München

Gerhard von Loewenich, Staatssekretär des Bundesministeriums für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau  
Bonn

Waldemar Müller-Enders, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen  
Bonn

Heribert Reitz, Staatsminister a. D.  
Offheim

Leonhard Rothenberg, Dipl.-Volkswirt,  
Mitglied der Geschäftsführung der Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH  
Mainz

Dr. Karl Heinz Schaefer, Präsident a. D.  
Bad Homburg v. d. H.

Rolf Schauenburg, Vorsitzender des Bundesverbandes,  
Freier Wohnungsunternehmen e. V.  
Bonn

Hermann Schnipkowitz, Niedersächsischer Sozialminister  
Hannover

Hanns Geuß, Dipl.-Volkswirt, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Ev. Sied-  
lungswerkes in Deutschland e. V.  
Nürnberg

Jürgen Steinert, Senator a. D., Verbandsdirektor und Vorsitzender des Vorstandes  
Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.  
Köln

Dr. Carl-Ludwig Wagner, Minister der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz  
Mainz

Bernd Walz, Ministerialrat im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen  
Bonn

Dr. Bruno Weinberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Städtetages  
Köln

Die Hauptversammlung besteht aus den Anteilseignern des in Stammeinlagen einge-  
teilten Grundkapitals. Die Beteiligung mit je vollen DM 1.000,00 Stammeinlage  
gewährt je eine Stimme. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den  
ersten sechs Monaten des Jahres statt.

Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluß fest und bestimmt die Verteilung des  
Reingewinns.

Der Jahresabschluß der Bank ist satzungsgemäß im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von dem in der Jahresbilanz ausgewiesenen Reingewinn fließen zunächst 25 v. H. zu  
der satzungsmäßigen Rücklage. Die Hauptversammlung kann die Überweisung bis auf  
10 v. H. des Reingewinns herabsetzen, wenn die satzungsmäßige Rücklage bis auf  
25 v. H. des Grundkapitals angewachsen ist.

Aus dem verbleibenden Reingewinn wird das Grundkapital bis zum Höchstbetrag von 6 %  
verzinst. Der Rest ist in die Rücklagen einzustellen.

Am 31.03.1986 betragen die begebenen Schuldverschreibungen:

<u>Zinssatz</u>	<u>Pfandbriefe</u>	<u>Kommunal-</u> <u>obligationen</u>	<u>sonstige Schuld-</u> <u>verschreibungen</u>	<u>Gesamt</u>
%	MioDM	MioDM	MioDM	MioDM
a) steuerfrei				
5,0	216,70	50,00	-	266,70
5,5	70,00	-	-	70,00
b) tarif-				
besteuert				
4,5	-	302,08	-	302,08
4,75	-	160,00	-	160,00
4,97	-	30,00	-	30,00
5,0	177,62	751,51	220,00	1.149,13
5,25	-	643,20	50,00	693,20
5,3	-	10,00	-	10,00
5,35	-	11,00	-	11,00
5,5	407,68	1.169,16	77,20	1.654,04
5,7	-	15,00	-	15,00
5,75	20,00	1.132,21	70,00	1.222,21
5,85	-	11,00	-	11,00
5,875	-	20,00	-	20,00
6,0	1.139,53	3.268,40	126,00	4.533,93
6,1	11,00	15,00	-	26,00
6,125	-	20,00	-	20,00
6,2	5,00	30,00	-	35,00
6,25	258,21	2.545,27	52,00	2.855,48
6,3	-	3,00	-	3,00
6,35	10,00	29,00	-	39,00
6,375	8,00	5,00	-	13,00
6,4	-	17,00	-	17,00
6,45	5,00	5,00	-	10,00
6,5	496,51	2.000,23	-	2.504,74
6,6	25,00	19,00	-	44,00
6,625	13,00	-	-	13,00
6,65	-	4,00	-	4,00
6,7	1,00	6,00	-	7,00
6,75	498,05	2.177,47	266,00	2.941,52
6,8	7,00	10,00	-	17,00
6,85	-	25,00	-	25,00
6,875	1,00	12,00	-	13,00
6,9	18,00	3,00	-	21,00
6,95	4,00	10,00	-	14,00
7,0	728,55	3.669,22	221,30	4.619,07
7,05	10,00	25,00	-	35,00
7,1	10,00	39,00	-	49,00
7,125	26,00	20,00	-	46,00
7,15	71,00	30,00	-	104,00
7,18	-	14,00	-	14,00
7,2	28,00	60,00	-	88,00
7,21	-	3,00	-	3,00
7,25	545,23	1.174,26	161,70	1.881,19
7,26	20,00	-	-	20,00
7,3	44,00	66,00	-	110,00
7,35	39,00	18,00	-	57,00

<u>Zinssatz</u>	<u>Pfandbriefe</u>	<u>Kommunal-</u> <u>obligationen</u>	<u>sonstige Schuld-</u> <u>verschreibungen</u>	<u>Gesamt</u>
<u>%</u>	<u>MioDM</u>	<u>MioDM</u>	<u>MioDM</u>	<u>MioDM</u>
7,36	-	2,00	-	2,00
7,375	7,00	18,00	-	25,00
7,4	34,00	13,00	-	47,00
7,45	3,50	23,00	-	26,50
7,5	545,94	1.064,13	214,80	1.824,87
7,55	6,00	-	-	6,00
7,6	15,00	-	-	15,00
7,625	7,00	26,00	-	33,00
7,65	27,00	25,00	-	52,00
7,66	-	15,00	-	15,00
7,69	-	3,00	-	3,00
7,7	6,00	10,00	-	16,00
7,75	627,15	1.264,05	138,00	2.029,20
7,8	21,00	21,00	-	42,00
7,875	10,00	-	-	10,00
7,9	21,00	20,00	-	41,00
7,95	11,00	-	-	11,00
8,0	1.202,65	4.031,01	325,30	5.558,96
8,1	24,00	12,00	-	36,00
8,125	14,00	5,00	-	19,00
8,15	25,00	-	-	25,00
8,2	31,00	12,00	-	43,00
8,25	605,77	838,43	265,10	1.709,30
8,3	21,00	5,00	-	26,00
8,35	2,50	-	-	2,50
8,375	-	51,00	-	51,00
8,4	39,50	-	-	39,50
8,45	-	3,00	-	3,00
8,5	334,60	321,41	25,00	681,01
8,6	4,00	-	-	4,00
8,625	2,00	-	-	2,00
8,75	50,00	324,00	-	374,00
9,0	204,50	771,06	-	975,56
9,125	-	13,00	-	13,00
9,2	8,00	-	-	8,00
9,25	143,01	351,25	-	494,26
9,375	1,00	-	-	1,00
9,5	15,00	847,24	-	862,24
9,75	5,00	975,20	-	980,20
10,0	215,19	1.049,62	-	1.264,81
10,25	153,86	340,00	-	493,86
10,5	239,75	416,70	-	656,45
10,625	-	4,00	-	4,00
10,75	-	15,00	-	15,00
10,875	-	3,00	-	3,00
11,0	6,00	479,17	-	485,17
11,5	1,00	370,35	-	371,35
12,0	-	71,10	-	71,10
verloste und gekündigte	<u>170,08</u>	<u>605,50</u>	<u>39,58</u>	<u>815,16</u>
insgesamt	9.777,08	34.055,23	2.251,98	46.084,29

Der Gesamtbetrag der deckungspflichtigen Schuldverschreibungen (Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen) einschließlich der zur Sicherstellung entnommener Darlehen hinterlegten Namensschuldverschreibungen in Höhe von 1.306,64 MioDM stellt sich am 31.03.1986 auf 44.497,87 MioDM. Dieser Betrag ist durch ordentliche Deckungswerte in Höhe von 45.471,60 MioDM gedeckt. Die Ersatzdeckungswerte für Pfandbriefe betragen 963,63 MioDM, die in Höhe von 605,16 MioDM in Anspruch genommen wurden.

Für Kommunaldarlehen war keine Ersatzdeckung erforderlich.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 13. Oktober 1977 kann die Bundesrepublik Deutschland als herrschendes Unternehmen im Sinne von § 17 AktG angesehen werden. Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung des Bundes in Verbindung mit weiteren Einflußmöglichkeiten beherrschender Art ist die Deutsche Pfandbriefanstalt daher als ein von der Bundesrepublik Deutschland abhängiges Unternehmen anzusehen. Ein Anhängigkeitsbericht wird jedoch wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht erstellt.

Die Deutsche Pfandbriefanstalt hat gegenüber dem Bundesverband Deutscher Banken für die Bauboden eine Freistellungserklärung nach § 5 Abs. 10 des Statuts für deren Einlagensicherungsfonds abgegeben.

Die Bank besitzt Geschäftsgrundstücke in Hamburg, Hannover und Wiesbaden.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt gegenwärtig 760 Personen.

Die Deutsche Pfandbriefanstalt ist Mitglied des Verbandes Öffentlicher Banken e. V. in Bonn.

Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere der Gewährung von Darlehen, der Beteiligungen am Grundkapital der Bank, der Verwaltungsratsbezüge, wird auf den Prospekt vom Juli 1985 Bezug genommen, der am 30. Juli 1985 im Bundesanzeiger Nr. 138 und in der Börsen-Zeitung Nr. 142 veröffentlicht worden ist. Dieser Prospekt enthält auch Angaben über die Jahresergebnisse 1982 - 1984 und die Jahresbilanz zum 31. Dezember 1984 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984 und die Beteiligungen der Bank.

Gegenstand dieses Prospektes bilden die eingangs aufgeführten Genußscheine, die die Bank zur Zeichnung angeboten hat. Sie wurden zu 100 % plaziert. Der Emissionserlös dient der Stärkung des haftenden Eigenkapitals.

#### Geschäftsverlauf 1985

Der Geschäftsverlauf 1985 schloß an die Entwicklung des Vorjahres an. Das Geschäftsvolumen (Bilanzsumme zuzüglich Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften) erhöhte sich um 3,4 MrdDM auf 61,2 MrdDM.

#### Geschäftsverlauf 1986

Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 1986 zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine kontinuierliche Entwicklung. Die Ertragslage läßt aus heutiger Sicht gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres keine wesentliche abweichende Entwicklung erkennen.

Die Zahl der Zwangsmaßnahmen ist wie beim gesamten Realkredit nach wie vor hoch. Bei den notleidenden Beleihungsobjekten dominieren weiterhin Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen.

Die Genußscheinbedingungen lauten wie folgt:

### Genußscheinbedingungen

#### § 1

Die Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden,  
- nachfolgend DePfa genannt -  
begibt Genußscheine im Gesamtnennbetrag von DM 200.000.000,--.

#### § 2

- (1) Die Genußscheine lauten auf den Inhaber. Der Gesamtnennbetrag ist eingeteilt in 2.000.000 Genußscheine mit einem Nennbetrag von jeweils DM 100.--.
- (2) Die Genußscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden kann nicht verlangt werden.

#### § 3

- (1) Jeder Genußscheininhaber erhält für die Überlassung des Kapitals eine jährliche Vergütung in Höhe von 7,5 % seines jeweiligen Nennbetrages.
- (2) Die Vergütung auf die Genußscheine wird jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung fällig, in der der Jahresabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt wird, erstmals 1987 für das Geschäftsjahr 1986 in voller Höhe der in Absatz 1 genannten Vergütung. Der Termin der Hauptversammlung wird jährlich gemäß § 6 veröffentlicht.
- (3) Die Vergütung entfällt, wenn und soweit durch sie ein Bilanzverlust - § 5 Abs. 3 - entstehen würde.

#### § 4

- (1) Die Laufzeit der Genußscheine ist mit dem Ende des Geschäftsjahres 2010 befristet.
- (2) Die DePfa kann die Genußscheine mit einer Frist von mindestens 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31.12.91. Die Bekanntgabe der Kündigung erfolgt gemäß § 6. Eine Kündigung durch den Genußscheininhaber ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle der Beendigung des Genußrechtsverhältnisses durch Fristablauf oder Kündigung erhalten die Genußscheininhaber eine Barabfindung auf ihre Genußscheine in Höhe des Buchwertes des ausgewiesenen Genußrechtskapitals, jedoch nicht mehr als den Nennbetrag ihrer Genußscheine mit folgender Maßgabe: Maßgebend für den Buchwert ist die Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Genußrechtsverhältnis beendet wird. Weist die DePfa in dieser Bilanz einen Bilanzverlust aus, so ist dieser entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 auf den Buchwert des Genußrechtskapitals und die Rücklagen anteilig zu verteilen. Die Barabfindung ist unverzüglich nach der Beschlußfassung der Hauptversammlung der DePfa über den Jahresabschluß fällig. Die Barabfindung wird von der Beendigung des Genußrechtsverhältnisses bis zur Fälligkeit mit dem Geldsatz verzinst, der zum Zeitpunkt der Beendigung des Genußrechtsverhältnisses in Frankfurt am Main unter Banken für entsprechende Beträge und Laufzeiten vergütet wird.

§ 5

- (1) Die Genußscheine verbriefen keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie kein Bezugsrecht auf neue Genußscheine und keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der DePfa im Falle ihrer Auflösung.
- (2) Eine Veränderung der Rechtsform und des Grundkapitals der DePfa hat auf Bestand und Inhalt der verbrieften Rechte keinen Einfluß. Die DePfa hat jedoch das Recht, weitere Genußscheine zu gleichen oder geänderten Bedingungen mit der Maßgabe auszugeben, daß darin keine vorrangige Bedienung der neuen Genußscheine vor den nach diesen Bedingungen ausgegebenen vorgesehen werden darf.
- (3) Weist die DePfa einen Bilanzverlust aus, so sind das Genußrechtskapital und die Rücklage im Verhältnis ihrer Nennbeträge abzuschreiben. In den Folgejahren ist vorrangig vor der Dotierung von Rücklagen zunächst das um die Abschreibung verringerte Genußrechtskapital (Buchwert) wieder auf den Nennbetrag aufzufüllen und dann eine nach § 3 Abs. 3 ausgefallene Vergütung nachzuholen, wenn und soweit dadurch kein neuer Bilanzverlust entsteht.
- (4) Im Falle der Auflösung der DePfa kann eine Rückzahlung des Genußrechtskapitals nur nach vollständiger Befriedigung der übrigen Gläubiger erfolgen.

§ 6

Bekanntmachungen der DePfa, welche die Genußscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genußscheininhaber bedarf es nicht.

§ 7

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genußscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8

Für die Genußscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Wiesbaden, 12. Februar 1986

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT

Hinweis gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4 Kreditwesengesetz:  
Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang der Genußschein nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden; eine vorzeitige Rückzahlung ist der Bank - ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen - zurückzugewähren.

Die Sammelurkunde, in der die Genußrechte verbrieft sind, ist bei der Frankfurter Kassenverein Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hinterlegt. Käufer erhalten Miteigentumsanteile an dieser Sammelurkunde in Höhe der gekauften Beträge. Eine Übertragung ist im Wege des Effekten giroverkehrs möglich.

Die Bank wird Zahlungen und Maßnahmen, die ihre Genußschein betreffen, über die Frankfurter Kassenverein Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, zur Weitergabe an die Berechtigten abwickeln. Jährlich fällige Vergütungen werden unter Abzug von Kapitalertragsteuer weitergeleitet.

Wiesbaden, im April 1986

Deutsche Pfandbriefanstalt

Aufgrund des vorstehenden Prospektes sind

DM 200.000.000,-- Inhaber-Genußschein

mit Ausschüttungsberechtigung für das Geschäftsjahr 1986

- Wertpapier-Kenn-Nr. 804 290 -

zum Handel und zur amtlichen Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main, zugelassen worden.

Wiesbaden, im April 1986

Deutsche Pfandbriefanstalt